

# Anlagereglement

Gültig per 1. Januar 2020

## Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
<b>A) Allgemeines</b>	03
Art. 1 Zweck	
<b>B) Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vorsorgeguthaben</b>	
Art. 2 Grundsätze zur Vermögensbewirtschaftung	
Art. 3 Anlagestrategien beim Konto- und Wertschriftensparen	04
Art. 4 Zulässige Anlagen und Begrenzungen	
Art. 5 Spezifikationen zu den zulässigen Anlagen	05
Art. 6 Erweiterung der zulässigen Anlagemöglichkeiten	
<b>C) Organisation</b>	06
Art. 7 Strategiewahl Vorsorgenehmer und Wertschriftenübertrag	
Art. 8 Strategieänderungen und Ausschüttungen	
Art. 9 Aktionärsstimmrecht	07
Art. 10 Bilanzierungsgrundsätze	
<b>D) Aufgaben und Kompetenzen</b>	08
Art. 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten	
Art. 12 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung	09
<b>E) Schlussbestimmungen</b>	
Art. 13 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	

# Pens3a

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 5 BVV 3 resp. Art. 49a BVV 2 das folgende Anlagereglement. Es legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der beruflichen Vorsorge, der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements sowie des Organisationsreglements die Ausführungsbestimmungen fest, die bei der Bewirtschaftung der Vorsorgekapitalien der Vorsorgenehmer zu beachten sind.

## A) Allgemeines

### 1 Zweck

Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Ziele und Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung sowie die Durchführung und Überwachung der Vermögensverwaltung fest.

## B) Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vorsorgeguthaben

### 2 Grundsätze zur Vermögensbewirtschaftung

2.1 Die Stiftung bietet Anlagestrategien an, welche der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft der Vorsorgenehmer angepasst sind.

2.2 Bei der Vermögensbewirtschaftung stehen die finanziellen Interessen der Vorsorgenehmer im Vordergrund.

2.3 Folgende Aspekte sind bei der Bewirtschaftung der Vorsorgeguthaben einzuhalten:

- **Liquidität**

Die versprochenen Leistungen müssen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.

- **Sicherheit**

Der Vorsorgenehmer wählt eine seiner Risikofähigkeit und Risikobereitschaft angemessene Anlagestrategie.

- **Diversifikation**

Bei der Anlage des Vorsorgevermögens ist der Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung einzuhalten. Das Vermögen muss insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

- **Rentabilität**

Mit den durch die Stiftung angebotenen Strategien ist eine der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des einzelnen Vorsorgenehmers angemessene Wertentwicklung des Vorsorgeguthabens zu erzielen.

2.4 Zur Liquiditätssicherung der Bank- und Stiftungsgebühren kann die Stiftung einen Sockelbetrag von ca. CHF 1'000 auf dem Konto belassen. Die Stiftung und die depotführende Bank sind weiter ermächtigt, selbständig Verkäufe vorzunehmen, falls die Kontoliquidität für die Begleichung dieser Gebühren nicht ausreichend ist.

## 3 Anlagestrategien beim Konto- und Wertschriftensparen

3.1 Beim Konto- und Wertschriftensparen werden den Vorsorgenehmern diverse Anlagestrategien angeboten. Dabei sind auch Kombinationen der nachfolgenden Anlagemöglichkeiten zulässig.

### 3.1.1 Kontoanlagen

Der Bankpartner muss der Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen.

### 3.1.2 Einzeltitelanlagen ohne Vermögensverwaltungsauftrag

- Anleiheobligationen in CHF mit direkter oder indirekter Garantie von Bund oder Kantonen
- Schweizerische Pfandbriefe, Kassenobligationen und Festgelder in CHF von der FINMA unterstellten Banken

### 3.1.3 Kollektive Kapitalanlagen

- Kollektivanlagen, die von der FINMA beaufsichtigt werden
- Kollektivanlagen, die von der FINMA in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind
- Kollektivanlagen von schweizerischen Anlagestiftungen

### 3.1.4 Anlagen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages

Individuell nach Bedarf zusammengestellte Portfolios werden durch die Stiftung im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages angeboten. Die Anforderungen der Vermögensverwalter sind im Art. 48f BVV2 beschrieben.

## 3.2 Anlagerisiko

Aus Anlagen in Wertschriften können Wertschwankungen und Kursverluste resultieren. Es besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf eine Kapitalwerterhaltung.

## 4 Zulässige Anlagen und Begrenzungen

4.1 Das Vorsorgeguthaben kann wie folgt angelegt werden:

- a) Bargeld;
- b) Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
  1. Postcheck und Bankguthaben,
  2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
  3. Kassenobligationen,
  4. Anleiheobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten,
  5. besicherte Anleihen,
  6. schweizerische Grundpfandtitel,
  7. Schuldanerkenntnisse von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
  8. Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
  9. im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen;
- c) Beteiligungen an Gesellschaften, deren Geschäftszweck einzig Erwerb und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke und Liegenschaften ist (Immobilien-gesellschaften);
- d) Aktien, Partizipationsscheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- e) Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities und Infrastrukturen.

- 4.2 Folgende Kategorienbegrenzungen sind bei der Umsetzung der Anlagestrategien vorgesehen:
- a) 50 % für schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien;
  - b) 50 % für Aktienanlagen; maximal 5 % pro Gesellschaft;
  - c) 30 % für Immobilienanlagen; davon maximal 1/3 in ausländischen Immobilien und maximal 5 % pro Immobilie;
  - d) 15 % für alternative Anlagen; nur Kollektivanlagen ohne Nachschusspflicht;
  - e) 30 % für Fremdwährungen ohne Währungssicherung.
- 4.3 Für Forderungen nach Art. 4.1 Abs. b, inkl. Eigenhypotheken, gilt eine Schuldnerbegrenzung von 10 %. Von dieser Obergrenze ausgenommen sind kapitalerhaltende Produkte und Forderungen guter Bonität sowie alle in Art. 3.1.1 und 3.1.2 erwähnten Anlagemöglichkeiten.
- 4.4 Forderungen, die nicht in Art. 4.1 Abs. b aufgeführt sind, gelten als alternative Anlagen und müssen mit Kollektivanlagen umgesetzt werden.
- 4.5 Es darf nur in Anlagen investiert werden, welche innerhalb von drei Monaten ab Verkaufsauftrag abgerechnet werden können. Eine Ausdehnung dieser Frist bedingt eine vorgängige Genehmigung gemäss Art. 6.2.

## 5 Spezifikationen zu den zulässigen Anlagen

- 5.1 Die zulässigen Anlagen nach Art. 4.1 Buchstaben a–d können im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages mittels Direktanlagen, Kollektivanlagen oder derivativer Finanzinstrumente gemäss Art. 56 und 56a BVV2 erfolgen.
- 5.2 Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter Kollektivanlagen (Fund of Hedge Funds), diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Art. 5.3–5.5.
- 5.3 Im Bereich alternative Anlagen sind nicht diversifizierte Kollektivanlagen zulässig, sofern die Umsetzung im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages gemäss Art. 3.1.4 erfolgt, die kollektiven Anlagen von der FINMA beaufsichtigt werden oder in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind. Pro Anlagestrategie und Anlage können maximal 5 % des Vorsorgevermögens investiert werden.
- 5.4 Physische und nicht diversifizierte Kollektivanlagen in Edelmetalle (z.B. ETF Gold) sind auf 5 % pro Rohstoffanlage begrenzt.
- 5.5 Einzelanlagen in nachrangige und ewige Anleihen werden der Anlagekategorie alternative Anlagen zugeordnet und sind auf 5 % des Vorsorgevermögens begrenzt.

## 6 Erweiterung der zulässigen Anlagemöglichkeiten

- 6.1 Sofern die Sicherheit und Risikoverteilung gemäss Art. 50 BVV2 sichergestellt und die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers vorhanden ist, kann dem Vorsorgenehmer eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten angeboten werden.
- 6.2 Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 6.1 muss vor der Umsetzung von der Geschäftsführung der Stiftung genehmigt werden.
- 6.3 Die Stiftung sieht Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich der Kategorienbegrenzungen wie folgt vor:

# Pens3a

- a) Maximal 50 % des vorhandenen Vorsorgevermögens darf in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung angelegt werden.
- b) Anlagen in schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien dürfen maximal 100 % des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.
- c) Aktienanlagen oder ähnliche Wertschriften und Beteiligungen dürfen maximal 100 % des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.
- d) Immobilienanlagen dürfen maximal 40 % des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen. Von diesem Anteil darf maximal 1/3 in ausländischen Immobilien angelegt sein.
- e) Alternative Anlagen dürfen maximal 40 % des vorhandenen Vorsorgevermögens betragen.

## **C) Organisation**

### **7 Strategiewahl Vorsorgenehmer und Wertschriftenübertrag**

- 7.1 Jeder Vorsorgenehmer beantragt seine Anlagestrategie gemäss Art. 11 Abs. c mit dem Strategieblatt der Stiftung.
- 7.2 Die Stiftung entscheidet aufgrund der persönlichen Risikofähigkeit und Risikobereitschaft jedes einzelnen Vorsorgenehmers, ob die gewünschte Strategiewahl des Vorsorgenehmers im gewünschten Masse realisiert werden kann.
- 7.3 Können bei einem Austritt aus der Stiftung (Barauszahlungsgrund oder Vorsorgefall) Wertschriften nicht sofort veräussert werden, so ist die Stiftung berechtigt, diese Wertschriften als Bestandteil der Austrittsleistung zum aktuellen Marktwert ins Privatdepot des Vorsorgenehmers oder der Hinterbliebenen zu übertragen.

### **8 Strategieänderungen und Ausschüttungen**

- 8.1 Ein Wechsel in eine Kontolösung ist jederzeit durchführbar und erfolgt je nach Anlageinstrument so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Auftrages.
- 8.2 Mit dem Einverständnis der Stiftung ist eine Strategieänderung im Rahmen der angebotenen Anlagestrategien gemäss Art. 3 dieses Anlagereglementes jederzeit möglich. Dabei sind die persönliche Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers zu berücksichtigen. Die gewünschte Strategieänderung erfolgt je nach Anlageinstrument so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Auftrages.
- 8.3 Jede Strategieänderung gemäss Art. 8.1 und Art. 8.2 muss der Stiftung schriftlich gemeldet werden.
- 8.4 Strategieänderungen, welche eine erhöhte Quote bei den Aktien- und/oder Alternativenanlagen aufweisen, hat der Vorsorgenehmer mit einem neuen unterzeichneten Strategieblatt der Stiftung schriftlich zu melden.
- 8.5 Bei Strategieänderungen mit einer Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 6.1 hat der Vorsorgenehmer ein neues Strategieblatt und/oder Anlageprofil zu unterzeichnen.
- 8.6 Ohne anderslautende schriftliche Instruktionen des Vorsorgenehmers entscheidet die akkreditierte Bank oder die Stiftung, ob allfällige Ausschüttungen von Kollektivanlagen (Anlagestiftungen oder Anlagefonds) oder Rückvergütungen von Verrechnungs- und Quellensteuern reinvestiert werden.

# Pens3a

## 9 Aktionärsstimmrecht

- 9.1 Das Aktionärsstimmrecht wird aktiv wahrgenommen, wenn der Wert der Anlage nachhaltig beeinflusst werden könnte.
- 9.2 Bei anstehenden Routinegeschäften werden die Aktionärsstimmrechte im Sinne des Verwaltungsrates wahrgenommen.
- 9.3 Bei Situationen (insbesondere Übernahmen, Unternehmenszusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung usw.), welche die Interessen der Vorsorgenehmer nachhaltig beeinflussen könnten, entscheidet der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht auszuüben ist, und erteilt die nötigen Weisungen.
- 9.4 Vorsorgenehmer, welche das Vorsorgevermögen mittels Vermögensverwaltungsauftrag bewirtschaften lassen, haben die Möglichkeit, die Aktionärsrechte im Namen der Stiftung und im Rahmen ihrer Anteile aktiv wahrzunehmen. Dies ist bei der Stiftung zu beantragen und muss organisatorisch möglich sein.

## 10 Bilanzierungsgrundsätze

Die Vermögenswerte werden wie folgt bilanziert:

Flüssige Mittel, Festgelder, Forderungen

- in CHF Nennwert
- in Fremdwährung Nennwert

Grundpfandgesicherte Darlehen Nennwert

Obligationen

- in CHF Marktwert
- in Fremdwährung Marktwert

Kollektivanlagen Marktwert

Optionsanleihen Marktwert

Aktien und andere Beteiligungen Marktwert

Direkte Liegenschaftsanlagen Ertragswert

## D) Aufgaben und Kompetenzen

### 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten

#### a) Der Stiftungsrat

- legt die Grundsätze der Vermögensanlagen fest.
- akkreditiert die zur Auswahl stehenden Bankpartner und Vermögensverwalter. Die Bankpartner müssen der Aufsicht der FINMA unterstehen.
- überprüft periodisch die den Vorsorgenehmern zur Verfügung gestellten Anlagestrategien.
- kontrolliert halbjährlich (30.6. und 31.12.) die Einhaltung der Anlagerichtlinien gemäss BVV2 und Anlagereglement.
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 im Jahresbericht.
- legt jährlich den vom Vorsorgenehmer zu bezahlenden Zins für Eigenhypotheken fest. Dabei orientiert sich der Stiftungsrat an den marktüblichen Zinssätzen der Kantonalbanken und Grossbanken im Bereich variable Hypotheken.
- entscheidet über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte.
- hat das Recht, in besonderen Fällen auf die Anlagestrategie der Vorsorgenehmer Einfluss zu nehmen.

#### b) Die Geschäftsführung

- erteilt den gewählten Bankpartnern oder Vermögensverwaltern jeweils Vermögensverwaltungsaufträge.
- genehmigt die durch den Vorsorgenehmer gewählte Anlagestrategie oder präsentiert einen Gegenvorschlag.
- prüft halbjährlich die Einhaltung der Anlagerichtlinien.
- rapportiert halbjährlich bzgl. der Einhaltung der Anlagerichtlinien dem Stiftungsrat.
- überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die Anlagestrategien.

#### c) Der Vorsorgenehmer

- wählt einen von der Stiftung akkreditierten Bankpartner.
- wählt unter Berücksichtigung seiner Risikofähigkeit und Risikobereitschaft die persönliche Anlagestrategie. Dabei sind die Bestimmungen des Anlagereglements sowie die gesetzlichen Anlagerichtlinien einzuhalten.
- hält die gewählte Anlagestrategie auf dem Strategieblatt und/oder Anlageprofil schriftlich fest und unterzeichnet dieses Strategieblatt und/oder Anlageprofil.

#### d) Der Bankpartner

- führt für den Vorsorgenehmer oder die Stiftung ein Konto und beim Wertschriftensparen ein Depot.
- stellt dem Vorsorgenehmer oder der Stiftung periodisch, mindestens jährlich, eine Gesamtauswertung zu. Diese enthält die Wertentwicklung, die Kosten und die Details über die angelegten Vermögenswerte.
- stellt dem Stiftungsrat mindestens halbjährlich, sowie auf Verlangen eine Gesamtauswertung zu, welche die Wertentwicklung, die Kosten, die Anlagedetails sowie die Einhaltung der Anlagerichtlinien pro Vorsorgedepot/Konto enthält.

## **e) Der Vermögensverwalter**

- informiert den Vorsorgenehmer über die Chancen und Gefahren der Anlagestrategien.
- unterzeichnet zusammen mit dem Vorsorgenehmer das Strategieblatt und/oder Anlageprofil.
- investiert nur, wenn das von der Stiftung mitunterzeichnete und somit genehmigte Strategieblatt und/oder das Anlageprofil vorliegt.
- ist verantwortlich für die Umsetzung der festgelegten Anlagestrategie.
- ist verantwortlich für die Einhaltung der Anlagerichtlinien gemäss BVV2 und/oder Anlagereglement.
- rapportiert die Einhaltung der Anlagerichtlinien halbjährlich an die Geschäftsführung der Stiftung.
- bestätigt jährlich der Geschäftsführung die Einhaltung der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung.

## **12 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung**

Personen oder Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Bedingungen der Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Art. 51b BVG sowie Art. 48 f–l BVV2 erfüllen und haben sich an alle anderen einschlägigen Verhaltensregeln zu halten.

Sämtliche Vermögensvorteile sind der Stiftung abzuliefern. Weiter sind, sofern nicht bereits in separaten Verträgen mit Vermögensverwaltern geregelt, die Einhaltung der Verhaltensregeln bezüglich Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung der Stiftung jährlich schriftlich zu bestätigen.

## **E) Schlussbestimmungen**

### **13 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- 13.1 Das Anlagereglement gilt als integrierender Bestandteil des Vorsorgereglementes.
- 13.2 Dieses Reglement wird auch in andere Sprachen übersetzt. In jedem Fall ist die deutsche Version verbindlich.
- 13.3 Das vorliegende Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Schwyz, 26. November 2019

Stiftungsrat der  
Vorsorgestiftung Pens3a